

Exemplar:STADT MANNHEIM
Fachbereich Geoinformation
und VermessungSTADT MANNHEIM²**1. BEBAUUNGSPLAN 71.18.1**

Satzung (gem. § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO)

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Satzung (gem. § 74 LBO Baden-Württemberg i.V.m. § 4 GemO)

**"ABFAHRTSRAMPE L 597 - B 38"
IN MANNHEIM - KÄFERTAL**

(Teiländerung des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 71.18. TI I, BI I)

MASSSTAB 1 : 500

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

am 15.03.2005

Öffentliche Bekanntmachung

am 12.05.2005

Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Planauslegung

vom 17.05.2005 bis 31.05.2005

Bürgerversammlung

am

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
(§ 4 Abs. 1 BauGB)

vom 15.06.2005 bis 18.07.2005

Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)

am 27.09.2005

Plan + Begründung (Stand: 23.08.2005)

Öffentliche Bekanntmachung

am 29.09.2005

Planauslegung

vom 10.10.2005 bis 10.11.2005

Mannheim, 29.05.06 *Heidner* FACHBEREICH STÄDTEBAU Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
Eine Genehmigung des Regierungspräsidiums ist daher nicht erforderlich. Der Bebauungsplan wurde nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
Vermerk des Regierungspräsidiums :
Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB genehmigt.
Karlsruhe ,Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzungen (Stand:30.01.2006)
wurde unter Beachtung der gesetzlichen Verfahrensbestimmungen am
23.05.2006 vom Gemeinderat beschlossen.

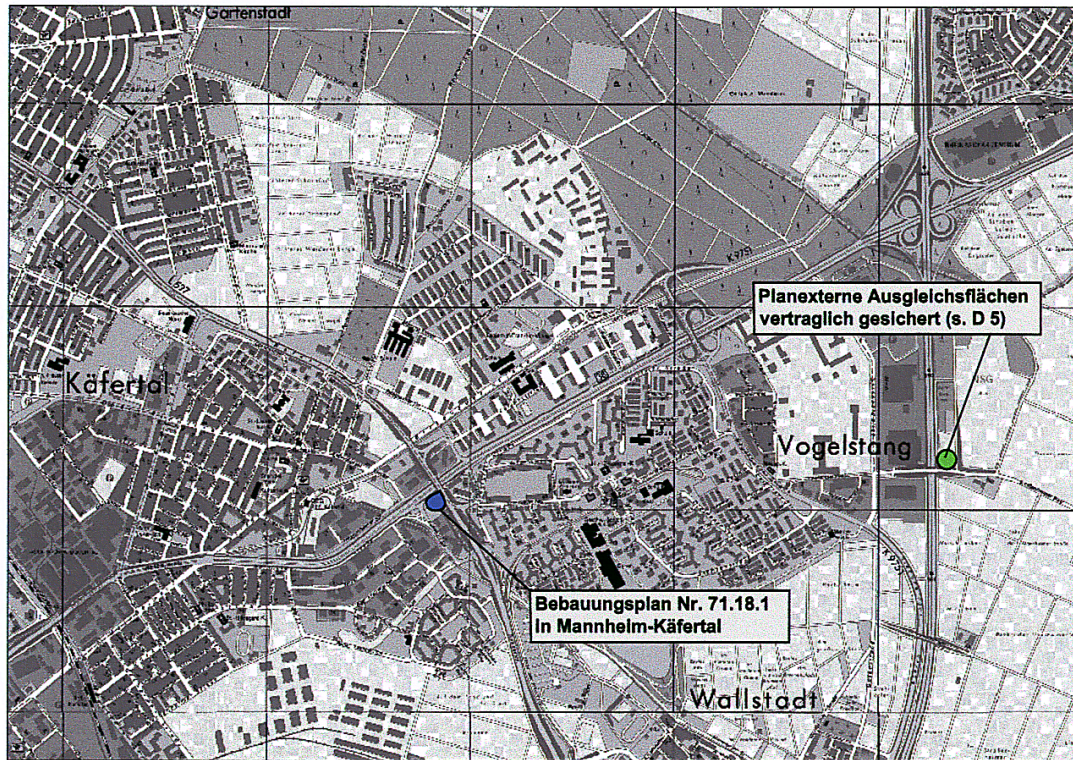
Mannheim, 07.06.2006

Mannheim, 02.06.2006

Gerst
OBERBÜRGERMEISTER*Quir*
BÜRGERMEISTERDer Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäss § 10 BauGB am
08.06.2006 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, 09.06.2006

Heidner
FACHBEREICH BAUVERWALTUNG

ÜBERSICHTSPLAN

Amtliche Stadtkarte Mannheim - Ausschnitt o.M.

Planfassung für die Satzungsvorlage.

**Dieser Plan ist Bestandteil der Beschlussvorlage Nr. 178 / 2006
Im AUT am 04.05.2006
Im GR am 23.05.2006**

Zu diesem Bebauungsplan bestehen städtebauliche Verträge.

RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S.137),
neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 I 1818**

**Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken - Baunutzungsverordnung
(BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des
Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)**

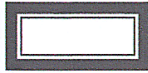
**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes
(Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)**

**Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. Nr. 24,
S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) m.W.v. 2.1.2005**

**Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GVBl. S. 582),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) m.W.v. 2.1.2005**

Teil A - Erläuterung der Planzeichnung

Festsetzungen nach BauGB und BauNVO



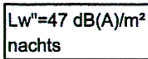
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
§ 9 Abs. 7 BauGB

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO



Gewerbegebiet gem. Textziff. B 1.



Maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener
Schalleistungspegel gem. Textziff. B 1.1

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- GRZ Grundflächenzahl gem. Textziff. B 2.
- GFZ Geschossflächenzahl gem. Textziff. B 2.
- GH max. zulässige Gebäudehöhe gem. Textziff. B 2.

Bauweise, Baugrenzen

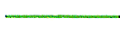
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO



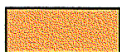
Baugrenze

Verkehrsflächen

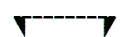
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Straßenbegrenzungslinie



Öffentliche Straßenverkehrsfläche
(nachrichtliche Einteilung der Verkehrsfläche)



Ein- und- Ausfahrtsbereich gem. Textziff. B 3.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB



Anpflanzen von Bäumen gem. Textziff. B 4.2.1

M1 Pflanzmaßnahme gem. Textziff. B 4.2.2

M2 Pflanzmaßnahme gem. Textziff. B 4.2.3

Sonstige Planzeichen

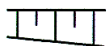


Abgrenzung unterschiedlicher Pflanzmaßnahmen im Böschungsbereich

Zeichnerische Hinweise



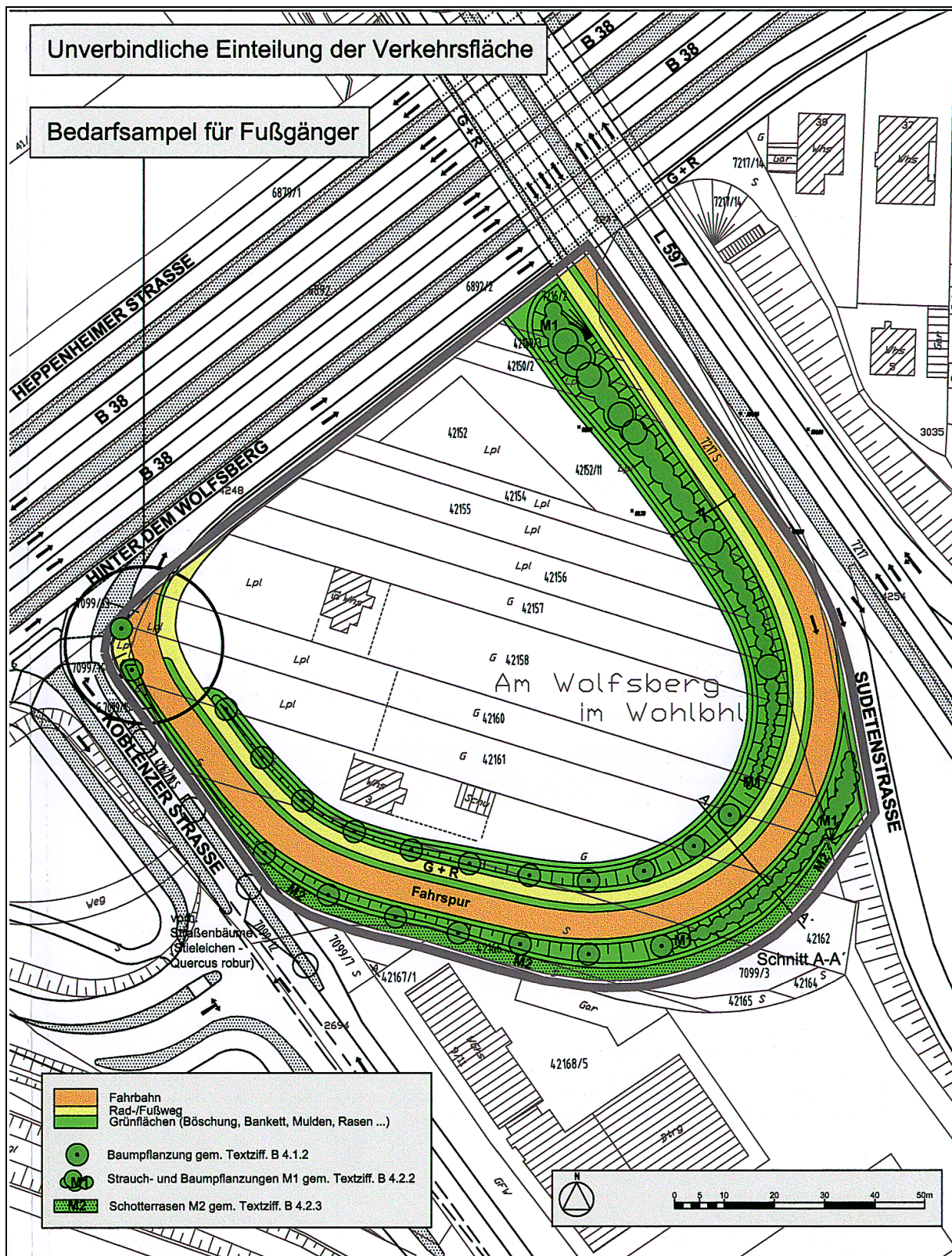
Höhenlage



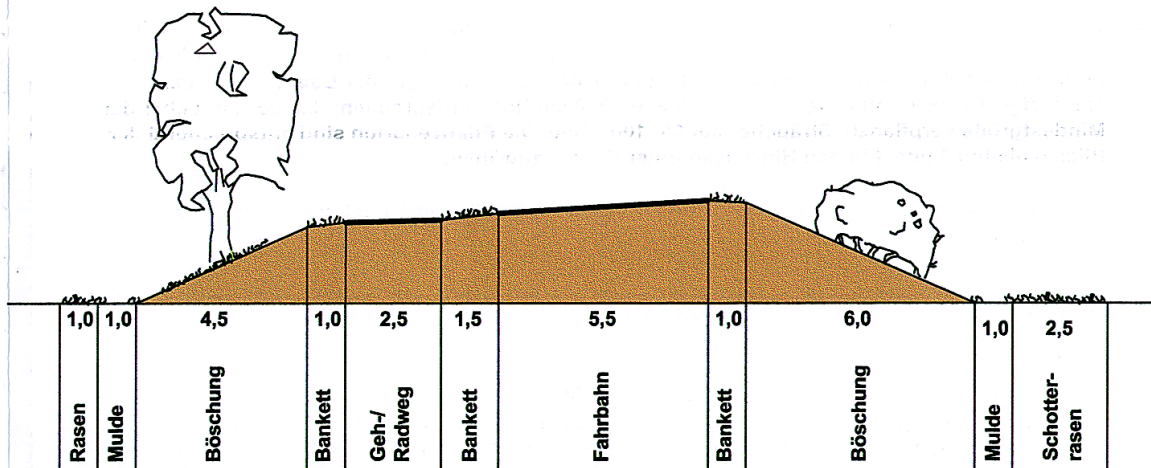
Böschungsflächen

Erläuterung der Nutzungsschablone

Art d. baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Max. zulässige Gebäudehöhe	



Schnitt A-A'



Teil B

Schriftliche Festsetzungen nach BauGB und BauNVO

Beschlussanlage 5

B 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 8 i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Die zulässigen Nutzungen im Gewerbegebiet werden gem. Textziff. B 1.1 bis B 1.3 eingeschränkt.

B.1.1 Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes NR. 71.18.1 nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen folgenden maximal zulässigen Immissionswirksamen, auf 1 m² Baugrundstücksfläche bezogenen Schalleistungspegel (IFSP) in der Nacht nicht überschreiten (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO):

Lw" = 47 dB(A) / m² in der Nacht (22:00-6:00 Uhr)

Ausnahmen von dieser Festsetzung können zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen im Einzelfall nachgewiesen wird, dass durch den Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen der Betriebe und Anlagen unter Berücksichtigung der Immissionskontingente aller anderen Teilflächen in der Summe die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm gewährleistet ist.

B 1.2 Nicht zulässig sind folgende Betriebsarten (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO):

- Deponien
- Lager- oder Schrottplätze
- Einzelhandelsbetriebe mit den folgenden zentrenrelevanten Sortimenten:
 - Bekleidung aller Art
 - Blumen
 - Bücher, Zeitschriften
 - Foto, Video, Telefon
 - Geschenkartikel
 - Glas, Porzellan, Keramik
 - Hausrat, Haushaltswaren
 - Heimtextilien, Stoffe, Bettwaren
 - Kosmetika, Drogeriewaren, Reinigungsmittel
 - Kunst, Antiquitäten
 - Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle
 - Musikinstrumente, Musikalien
 - Näh- und Strickmaschinen/Zubehör
 - Nahrungs- und Genussmittel (einschl. Verkaufsstellen von Betrieben des Ernährungshandwerkes)
 - Optik und Akustik
 - Papier-, Schreibwaren, Schul-, Bastelbedarf
 - Pharmazeutika
 - Schuhe, Lederwaren

- Spielwaren
- Sportartikel, Sportgeräte, Fahrräder
- Tonträger
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Unterhaltungselektronik
- Zooartikel, lebende Tiere

B 1.3 Für Nutzungen die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können gilt (§ 1 Abs. 6 BauNVO):

1. Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind allgemein zulässig.
2. Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

B 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 ff BauNVO)
Im Gewerbegebiet wird das Maß der baulichen Nutzung wie folgt festgesetzt:

Grundflächenzahl (GRZ)	max. 0,8
Geschossflächenzahl (GFZ)	max. 1,6
Gebäudehöhe	max. 11,0 m

Als Gebäudehöhe gilt die Höhendifferenz zwischen unterem und oberem Höhenbezugspunkt. Als oberer Höhenbezugspunkt ist bei Flachdächern die Oberkante der Attika und bei geneigten Dächern die Firsthöhe anzunehmen. Unterer Höhenbezugspunkt ist die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche an der östlichen Grenze des in der Planzeichnung festgesetzten Einfahrtsbereiches auf die Gewerbefläche.

Die Höhe untergeordneter Dachaufbauten und Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO, deren Grundfläche 100 m² nicht übersteigt, wird mit max. 15 m, gemessen ab o.g. unteren Höhenbezugspunkt festgesetzt. Die Festsetzung zu Werbeanlagen gem. § 3 der Satzung über Örtliche Bauvorschriften (Teil D) bleibt hiervon unberührt.

B 3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche in das Gewerbegebiet ist nur über den in der Planzeichnung festgesetzten Einfahrtsbereich zulässig. Zufahrten an anderen Stellen sind nicht zulässig.

- B 4. Grünordnerische Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**
Pflanzungen sind entsprechend der nachfolgenden Festsetzungen sowie den in den Hinweisen unter C 3 genannten Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) Ausgabe 1995 und den DIN-Normen 18915, 18916, 18917 und 18919 (Stand 2002) vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.
- B 4.1 Pflanzungen im Gewerbegebiet**
Innerhalb des Gewerbegebietes sind 30 großkronige standortgerechte Bäume I. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Das Pflanzgut muss der Mindestgröße 3 x verpflanzter Hochstamm mit einem Stammumfang von 18-20 cm entsprechen. Pflanzenarten sind entsprechend der Pflanzenliste 1 in den Hinweisen unter C 3 auszuwählen.
- B 4.2 Pflanzungen im Bereich der Verkehrsfläche**
- B 4.2.1** An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen auf den Grünflächen der Abfahrtsrampe sind großkronige, standortgerechte, einheimische Bäume I. Ordnung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Sofern technischen Gründe wie Leitungen, Zufahrten, Sichtfelder entgegenstehen, ist eine Versetzung zulässig. Das Pflanzgut muss der Mindestgröße 3x verpflanzter Hochstamm mit einem Stammumfang von 18-20 cm entsprechen. Pflanzenarten sind entsprechend der Pflanzenliste 2 in den Hinweisen unter C 3 auszuwählen.
- B 4.2.2** An den in der Planzeichnung mit M1 gekennzeichneten Stellen sind im Böschungsbereich der Abfahrtsrampe standortgerechte, einheimische Bäume und Sträucher im Verhältnis 20 % Bäume : 80 % Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Das Pflanzgut der Bäume muss der Mindestgröße 2x verpflanzter Heister mit 200 - 250 cm Höhe entsprechen; das der Sträucher der Mindestgröße verpflanzte Sträucher mit 60 -100 Höhe. Die Pflanzenarten sind entsprechend der Pflanzenlisten 3 und 4 in den Hinweisen unter C 3 auszuwählen.
- B 4.2.3** Der in der Planzeichnung gekennzeichnete Bereich M2 ist mit Landschaftsrasen RSM 5 anzusäen und dauerhaft zu erhalten.
- B 4.2.4** Grünflächen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (Bankette, Mulden, Böschungen etc.) sind mit Landschaftsrasen RSM 7 oder 8 anzusäen und dauerhaft zu erhalten.
- B 5 Lärmschutz (Verkehrslärm) § 9 Abs. 1 Nr. 24 Bau GB**
Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes sind zum Schutz vor Immissionen durch Verkehrslärm die Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume baulicher Anlagen, insbesondere Fenster, Türen, Rollladenkästen, Wände, Dächer und Decken, entsprechend Lärmpegelbereich VI gem. DIN 4109 Schallschutz im Hochbau (Ausgabe November 1989, berichtigt August 1992, Tabellen 8 und 9) auszubilden.

Der Lärmpegelbereich entspricht der in der folgenden Übersicht genannten Anforderung an die Luftschalldämmung.

Erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile $R_{w, res}$ in dB(A) am Tag

<u>Lärmpegelbereich nach</u>	<u>Wohnräume</u>	<u>Bürräume</u>
<u>DIN 4109</u>		
VI	50	45

Teil C - Schriftliche Hinweise

Beschlussanlage 5

C 1. Kampfmittel

Im überplanten Bereich kann das Vorhandensein von Bombenblindgängern nicht ausgeschlossen werden. Im Vorfeld der Baumaßnahmen sind unbedingt entsprechende Maßnahmen zu treffen. Eine kostenpflichtige Betreuung (Suche nach und ggf. Unschädlichmachung sowie Entsorgung von Kampfmitteln) ist durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Baden-Württemberg (KMBD) sowie private Firmen möglich. (Tel. KMBD: 07 11/74 51 92-13). Adressen der zugelassenen gewerblichen Firmen können beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Mannheim unter Tel.: 0621/293-21 89 erfragt werden.

C 2. Bodendenkmalpflege

Wenn bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2, Referat 25 Archäologie, Moltkestraße 74, 76133 Karlsruhe zu melden. Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht einer Verkürzung dieser Frist zugestimmt wird (§ 20 DSchG).

C 3. Auswahlliste für Anpflanzungen

Die für Gehölzpflanzungen zur Auswahl stehenden Gehölzarten sind nachstehend genannt. Alle Gehölze müssen den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) Ausgabe 1995 entsprechen.

Alle Pflanzungen sind fachgerecht auf vorbereiteten Vegetationsflächen gemäß DIN 18915 und gemäß DIN 18916 durchzuführen. Die Rasenflächen sind gemäß DIN 18917 anzulegen. Die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der Grünflächen ist gemäß DIN 18919 durchzuführen.

Hinweise und Vorgaben zu den Pflanzenarten und -qualitäten:

Pflanzenliste 1 (Baumpflanzungen Gewerbegebiet): Bäume, großkronig, I. Ordnung

<i>Aesculus hippocastanum</i> "Baumannii"	Roskastanie
<i>Celtis australis</i>	Zürgelbaum
<i>Platanus x acerifolia</i>	Platane
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche

Mindestqualität nach FLL, 1995 Kap. 2.3.2:

Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang 18 - 20 cm

Pflanzenliste 2 (Baumpflanzungen Öffentliche Verkehrsfläche)

<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Acer platanoides</i> "Emerald Queen"	Spitz-Ahorn

Mindestqualität nach FLL, 1995 Kap. 2.3.4:

Alleebäume (Hochstämme für die Straßenbepflanzung), 3x verpflanzt, astfreie Stammhöhe mindestens 220 cm, Stammumfang 18 - 20 cm

Pflanzenliste 3 (Feldgehölzpflanzung Öffentliche Verkehrsfläche): Bäume, I. und II. Ordnung

Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sand-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche

Mindestqualität nach FLL, 1995 Kap. 2.2.2:
Heister, 2x verpflanzt, Höhe 200 -250 cm

Pflanzenliste 4 (Feldgehölzpflanzung Öffentliche Verkehrsfläche) Sträucher:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingriffl. Weißdorn
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Rainweide
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Mindestqualität nach FLL, 1995 Kap. 2.1.1:
Verpflanzte Sträucher, Höhe 60 - 100 cm

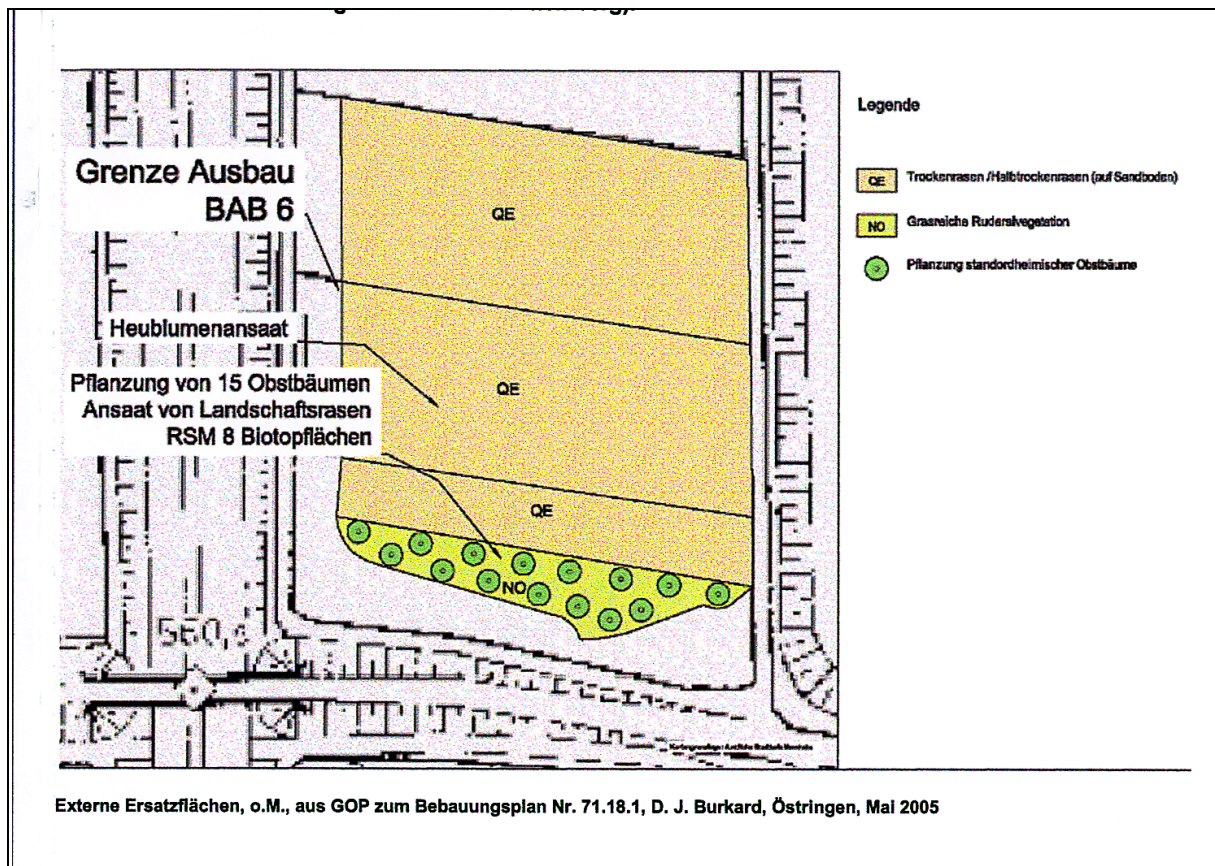
C 4. Schutz der Versorgungsleitungen

Bei Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass ein lichter Mindestabstand von 2 m zu Versorgungsleitungen nicht unterschritten wird. Ansonsten sind die Versorgungsleitungen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Wurzelbeschädigung zu schützen.

C 5. Externe Ausgleichsmaßnahmen

Im NSG „Viehwäldchen, Apfelkammer, Neuwäldchen“ werden externe Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durchgeführt. In Anspruch genommen werden die Flurstücke 38058/3, 38058/4 und 38058/5 (s. Abb. unten). Die Sicherung der Maßnahmen und die Umsetzung wird durch einen Vertrag zwischen der Stadt Mannheim, dem Land Baden-Württemberg und dem Inhaber des Reisemobil-Centers geregelt.

- **Anlage von Halbtrockenrasen und Trockenrasen**
 Auf 8.500 m² Ackerflächen werden durch Heublumensaat Halbtrockenrasen und Trockenrasen auf Sandböden initiiert. Dazu wird Mähgut von Sandrasenflächen auf der Maßnahmenfläche ausgebracht. Herkunft und Menge des Mähgutes sowie der Ausbringungszeitpunkt sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen (siehe LfU Fachdienst Naturschutz, Merkblatt 6 Landschaftspflege, 9/2002).
- **Pflanzung von Obstbäumen**
 Auf dem südlichen Teil der Parzelle 38058/5 werden auf einer Fläche von 960 m² Ackerflächen in eine grasreiche Ruderalflur umgewandelt und 15 Obstbäume gepflanzt. Als Unterwuchs für die Obstbäume wird Landschaftsrasen (RSM 8.1 Biotopflächen) aus dem regionalen Herkunftsgebiet Oberrheingraben angesät (gebietsheimisches Saatgut gemäß §§ 1 und 29a Naturschutzgesetz Baden-Württemberg).



Pflanzenliste 5: Obstbäume auf externer Ausgleichsfläche

Malus domestica	Apfel, z.B. die Sorten: Brettacher, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Krummstiel, Roter Boskoop, Winterrambour
Pyrus communis	Birne, z.B. die Sorten: Oberösterreichischer Weinbirne, Pastorenbirne, Schweizer Wasserbirne, Stuttgarter Gaishirtle
Juglans regia	Walnuß, z.B. die Sorten Nr. 26 und 150
Prunus domestica	Zwetschge, Mirabelle

**Mindestqualität nach FLL, 1995 Kap. 2.3.2:
Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm**

Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden der Straßenplanung und dem Gewerbegebiet nach ihrem Ausgleichsbedarf anteilig zugeordnet:

Der Straßenplanung (planfeststellungersetzender Plantteil) wird als Ausgleich die Umwandlung von 5.800 m² Ackerfläche in Trockenrasen / Halbtrockenrasen zugeordnet.

Dem Gewerbegebiet werden im Vertrag folgende Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

- **Umwandlung 2.700 m² Acker in Trockenrasen / Halbtrockenrasen**
- **Umwandlung von 960 m² Acker in grasreiche Ruderalfluren**
- **Pflanzung von 15 Obstbäumen.**

C 6. Baumschutzsatzung

Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Mannheim in der jeweils gültigen Fassung. Dies betrifft in erster Linie alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm, gemessen 100 cm über dem Erdboden. Diese dürfen erst auf schriftlichen Antrag hin und nach erteilter Erlaubnis entfernt, zerstört oder verändert werden.

C 7. Hinweis zur Festsetzung B 5**Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm innerhalb des Gewerbegebietes**

Mit der Einhaltung der erforderlichen Luftschalldämmung für Außenbauteile gem. DIN 4109 ist gewährleistet, dass die nach VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ die in Tabelle 6 genannten Anhaltswerte für anzustrebende Innenschallpegel (gültig nur für von außen eindringenden Schall) nicht überschritten werden.

C 8. Hinweis zur Festsetzung B 1.1**Maßnahmen zum Schutz der benachbarten Nutzungen**

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sind zum Nachweis der Einhaltung der Festsetzungen des IFSP Lärmimmissionsprognosen für die jeweils maßgebenden Einwirkungsbereiche zu erbringen.

Die Lärmimmissionsprognosen sind wie folgt durchzuführen:

- 1. Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln mit Hilfe einer Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 ohne Berücksichtigung der Meteorologiekorrektur.**

Die Emissionshöhe beträgt hierbei 1 m über Bodenniveau (98,00 m über NN). Immissionspunkthöhe ist das 1. OG der nächstgelegenen Wohnbebauung im benachbarten Mischgebiet.

- 2. Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf der Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter Nr. 1. ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.**

Teil D - Satzung über Örtliche Bauvorschriften nach LBO

Beschlussanlage 6

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71.18.1 "Abfahrtsrampe L 597 - B 38" in Mannheim-Käfertal.

§ 2 - Bestandteile der Satzung

Örtliche Bauvorschriften gemäß §§ 3 und 4 dieser Satzung

§ 3 - Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Die Gesamtgröße selbstständiger vom Gebäude abgesetzter Werbeanlagen, außer Fahnen, darf auf jedem Gewerbegrundstück 10 m² nicht überschreiten.

Im Gewerbegebiet ist eine Werbeanlage als Pylon mit einer maximalen Höhe von 15 m mit auch von innen beleuchteten Werbeschildern in einer maximalen Größe von zusammen 30 m² zulässig.

§ 4 - Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedigungen sind als Einzäunungen aus offenem Drahtgitter oder Drahtgeflecht bis zu einer maximalen Höhe von 2,80 m zulässig und als Mauern bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig.

§ 5 - Ordnungswidrigkeiten

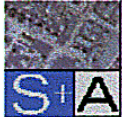
Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den §§ 3 und 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 74 Abs. 7 LBO mit ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch erst, mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 71.18.1 "Abfahrtsrampe L 597 - B38 gemäß § 19 Abs. 3 BauGB.

**STADT MANNHEIM**²

Projektleitung: Herr Zinser

**STADTPLANUNG + ARCHITEKTUR**
DIPL.-ING. PETER FISCHER
Feldbergstraße 18-20 68163 Mannheim

Projektbearbeitung: Herr Fischer / Frau Klingmüller

Die Übereinstimmung der bestehenden Grundstücke und Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Vermessungswerk, Stand vom 29. MAI 2006 wird bestätigt.

Fachbereich Geoinformation und Vermessung

Fařh

Ltd. Stadtvermessungsdirektor

